



Gesuch

Erteilung einer Ausnahmegewilligung für eine Publikumsmesse

Geschützt auf Art. 12 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung abgek. RLG (sGS 552.1), stellen wir hiermit das Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für folgende Publikumsmesse:

Publikumsmesse: (Beschreibung der Veranstaltung, besondere Attraktionen)	
Veranstalter: (Name des Veranstalters, Vereins, der Organisation mit Name, Vorname, Adresse und Telefon-Nummer des Präsidenten)	
Teilnehmer:	Bitte diesem Gesuch ein genaues Verzeichnis beilegen über alle an der Publikumsmesse teilnehmenden Aussteller, Firmen, Betriebe mit Angabe, ob ein Verkauf oder andere Handelsaktivitäten stattfinden.
Verantwortlicher Leiter: (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Wohnort, Telefon, Fax, E-Mail)	
Ort: (Durchführungsort mit genauer Angabe über die zur Benützung gelangenden Räume)	
Tag, Datum: (genaues Durchführungsdatum) ¹	
Öffnungszeiten: (genaue Öffnungszeiten von/bis)	

Ort, Datum

Unterschrift des verantwortlichen Leiters

¹ Für Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag sind keine Ausnahmen zulässig (Art. 12 Abs. 2. i. V. m. Art. 3 RLG)

Hinweise

A) Einreichung des Gesuches

Das Gesuch ist spätestens 1 Monat vor Durchführung des Anlasses dem Gemeinderat einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche können dazu führen, dass die Bewilligung nicht fristgerecht erteilt bzw. der Anlass nicht durchgeführt werden darf.

B) Bewilligung für eine gastgewerbliche Tätigkeit für einen Anlass (Festwirtschaftsbewilligung)

Wenn im Rahmen des Anlasses eine gastgewerbliche Tätigkeit oder der Kleinhandel mit gebrannten Wassern geführt wird, ist nach Art. 3, Art. 4 und Art. 14 ff. des Gastwirtschaftsgesetzes, abgek. GWG (sGS 553.1) eine besondere Bewilligung (Festwirtschaftsbewilligung) erforderlich.

C) Ausländische Künstler, Musiker und Artisten

Ausländische Künstler, Musiker und Artisten benötigen für Kurzauftritte bis zu 8 Tagen innerhalb von 3 Monaten keine Aufenthaltsbewilligung, sofern kein fester Stellenantritt vorliegt (Art. 2 Abs.1 ANAG). Vorbehalten bleibt eine Arbeitsbewilligung der kantonalen Fremdenpolizei sowie die ordentliche Abrechnung der Quellensteuer für ausländische Künstler, Musiker und Artisten.

D) Benützung von privatem Grund

Soweit der Anlass nicht auf eigenem Boden abgehalten wird und anderer privater Grund beansprucht wird, ist vorgängig die Zustimmung des Grundeigentümers einzuholen.

E) Benützung von öffentlichem Grund

Der gesteigerte Gemeingebrauch an öffentlichen Strassen und Plätzen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates nach Art. 21 des Strassengesetzes, abgek. StrG (sGS 732.1). Wer Strassen übermässig verschmutzt, hat sie unverzüglich gemäss Art. 19 Abs. 1 StrG zu reinigen.

F) Verkehrsregelung

Bei einem zu erwartenden grösseren Verkehrsaufkommen ist die Verkehrsregelung mit dem Gemeindebauamt und - je nach Anweisung - mit den örtlichen Polizeiorganen abzusprechen und durch einen Ordnungsdienst sicherzustellen. Die Parkplätze sind zu signalisieren und allenfalls durch einen Parkordnungsdienst zuzuweisen.

Unterlagen und Auskünfte

Die Arbeitsbewilligung für ausländische Künstler, Musiker und Artisten ist mit dem Einwohneramt zu regeln.

Für die Abrechnung der Quellensteuer für ausländische Künstler, Musiker und Artisten ist das Gemeindesteuерamt zuständig.

Gesuche für die Verkehrsregelung sind direkt an das Gemeindebauamt zu richten.

Gesuche für die Benützung von öffentlichem Grund sind dem Gemeinderat in Briefform einzureichen.

Bei der Gemeinderatskanzlei können folgende Unterlagen bezogen werden:

a) Gesuch für die Erteilung eines Gastwirtschaftspatentes für einen Anlass (Festwirtschaftsbewilligung);

b) Auszug aus dem Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung;

Ebenfalls steht die Gemeinderatskanzlei gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.



Gesuch um Bewilligung vorübergehender Sonntagsarbeit

(nur in einem Exemplar einreichen)

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)

Firma:

Ort:

Betrieb oder Betriebsabteilung:

Begründung des Gesuchs:

Sonntagsarbeit für Sonntage für Arbeitnehmer über 19 Jahren

Von bis Uhr, Pause

Von bis Uhr, Pause

Von bis Uhr, Pause

Beginn der Bewilligung:

Ablauf der Bewilligung:

Die Firma sichert einen **Lohnzuschlag von mindestens 50% des Bruttolohnes** zu.

Das Einverständnis der beteiligten Arbeitnehmer liegt vor / liegt nicht vor.*

Postleitzahl, Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

* Nicht Zutreffendes streichen

Sonntagsarbeit für Jugendliche (16 bis 19 Jahre, Lehrlinge bis zum vollendeten 20. Altersjahr) kann nur unter besonderen Voraussetzungen bewilligt werden.

Gesuche für Sonntagsarbeit mit Begründung, lückenlos ausgefüllt, unterzeichnet und rechtzeitig vor Beginn der Sonntagsarbeit an oben erwähnte Adresse einzureichen.